



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 16. Juni 1976

Teil I Nr. 20

e TaS	Inhalt I	Seite
3. 5. 76	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) .....	277
24. 5. 76	Bekanntmachung .....	280
3. 6. 76	Verordnung über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen .....	280
22. 4. 76	Anordnung über die materielle Anerkennung der Mitarbeit der Werktätigen an der Betriebszeitung .....	281
24. 5. 76	Anordnung über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens .....	282
28. 5. 76	Anordnung Nr. 7 über die Gebührentarife des Verkehrswesens .....	284

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über  
den Dienst in der Deutschen Volkspolizei  
sowie in den Organen Feuerwehr und  
Strafvollzug des Ministeriums des Innern  
(Dienstlaufbahnordnung)**

vom 3. Mai 1976

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sind ein untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu schützen.

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Deutschen Volkspolizei (außer Wehrersatzdienst) sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern wird auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBI. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

I. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundlagen des Dienstverhältnisses**

(1) Der Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern — nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt — wird auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften vom Minister des Innern und Chef der

Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven und andere Weisungen geregelt.

(2) Für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

**Grundsätze für die Einstellung**

(1) In die Organe des Ministeriums des Innern können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden, die politisch zuverlässig und bereit sind, dem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung, allzeit treu ergeben zu sein und deren charakterliche Veranlagung, moralische Haltung sowie körperliche Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, allen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein.

(2) Voraussetzung für die Einstellung männlicher Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in die Organe des Ministeriums des Innern ist die Ableistung des Grundwehrdienstes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 3

**Beginn des Dienstverhältnisses**

(1) Das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern beginnt mit dem Tag der Einstellung.

(2) Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrag mit der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten.

(3) Die Mindestdienstzeit beträgt:

- a) für Wachtmeister fünf Dienstjahre
- b) für Offiziere zehn Dienstjahre als Offizier.

§ 4

**Vereidigung**

Die eingestellten Wachtmeister und Offiziere leisten den Eid der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der